



Schola Europaea

Büro des Generalsekretärs

Referat für Pädagogische Entwicklung

Az.: 2018-01-D-19-de-2

Orig.: EN

Harmonisierte Benotung am Ende der 5. Klasse und die schriftlichen Prüfungen, die B-Noten in der 5. Klasse bewirken¹

Genehmigt durch den Gemischter Pädagogischer Ausschuss vom 8. und 9. Februar 2018 in Brüssel

Annulliert und ersetzt das Dokument 2013-05-D-34-de-16.

Zeitpunkt der Inkraftsetzung: 1. September 2018

¹ **Dieses Dokument ist eine Zusammenfassung der geltenden Dokumente und ersetzt die Dokumente 95-D-148 genehmigt vom OR im April 1992; 3512-D-97 genehmigt vom OR am 27. und 28. Januar 1998; 2112-D-1999 genehmigt vom OR am 26., 27. und 28. Januar 1999; Anhänge I, II, III, IV, V, VI, VII, VIII, IX, X, XI, XII aktualisiert vom zuständigen Inspektor im Nachgang zur Genehmigung der neuen Lehrpläne sowie die vom Gemischten pädagogischen Ausschuss auf dessen Sitzung vom 9. und 10. Februar 2017 genehmigte Fassung 2013-05-D-34-de-16.**

Historie:

Die Version Nr. 4 des Dokuments 2013-05-D-34 wurde im Anschluss an diverse Bemerkungen, die anlässlich der Sitzung des gemischten Pädagogischen Ausschusses von Oktober 2013 und Februar 2014 geäußert wurden, sowie im Anschluss an das Schreiben des Personalausschusses (vgl. Anhang zum Dokument 2013-05-D-34-de-2: Schreiben des Personalausschusses) fertiggestellt.

Dieses Dokument ist immer noch eine Zusammenfassung der geltenden Dokumente und ersetzt die Dokumente 95-D-148, genehmigt vom OR im April 1992; 3512-D-97, genehmigt vom OR am 27. und 28. Januar 1998 und 2112-D-1999, genehmigt vom OR am 26., 27. und 28. Januar 1999.

Der Inspektionsausschuss für den Sekundarbereich hat sich auf seiner Sitzung vom 11. Februar für eine unverzügliche Inkraftsetzung der Abänderung von Ziffer 1.2, Punkt II „Organisation der schriftlichen Prüfungen, die B-Noten in der 5. Klasse bewirken“, welche die Ergänzung um die ALS vorsieht, sowie von Anhang IV Mathematik 4- und 6stündig im Anschluss an die Genehmigung der neuen Lehrpläne für Mathematik für die S5 ausgesprochen.

Auf den Sitzungen vom 13. und 14. Februar hat der gemischte Pädagogische Ausschuss auf mehrere Inkohärenzen im Dokument im Vergleich zur aktuellen, immer noch gültigen Situation hingewiesen und mehrere Bemerkungen geäußert. Sämtliche auf der Sitzung geäußerten Bemerkungen sind in der dem Obersten Rat unterbreiteten Fassung berücksichtigt worden (2013-05-D-34-de-3).

So insbesondere:

Die Anhänge III, IV, VI, VII, VIII, IX sind von dem für das jeweilige Fach zuständigen Inspektor im Nachgang zur Genehmigung der neuen Lehrpläne aktualisiert worden.

Anhang X, der sich auf die Bescheinigung bezieht, die jedem Schüler der 5. Klasse, der das Jahr abgeschlossen und an einer harmonisierten Evaluation teilgenommen hat, auszustellen ist, wurde aufgrund der geäußerten Bemerkungen ebenfalls aktualisiert.

GEMISCHTER PÄDAGOGISCHER AUSSCHUSS Oktober 2015:

Ergänzung um Anhang X, der sich auf die harmonisierte schriftliche Lateinprüfung bezieht, und um Anhang XIII, der sich auf das Zertifikat des „*Latinum Europaeum*“ bezieht.

Aktualisierung des Anhangs II, der sich auf die harmonisierte Prüfung der Sprache II bezieht, im Nachgang zur Genehmigung des neuen gemeinsamen Lehrplans für alle Sprachen II, der am 1. September 2015 für S1 bis S5 in Kraft tritt

Aktualisierung des Anhangs III, der sich auf die harmonisierte Prüfung der Sprache III bezieht, im Nachgang zur Entscheidung des gemischten Pädagogischen Ausschusses von Oktober 2015.

Annulliert und ersetzt das Dokument 2013-05-D-34-de-4 – endgültige Fassung.

Zeitpunkt der Inkraftsetzung: Oktober 2015 – unverzüglich nach Genehmigung durch GPA.

Im Nachgang zur Sitzung des Gemischten pädagogischen Ausschusses wurde eine weitere Korrektur bezüglich der Zahl der für die harmonisierte Prüfung in Wirtschaftskunde zugewiesenen Unterrichtseinheiten in die deutsche Fassung des Dokuments eingearbeitet.

GPA Februar 2016:

Einfügung der Änderungsvorschläge der Arbeitsgruppe „Analyse der Wiederholungsquoten“, welche ihrem im Oktober 2015 vom Gemischten pädagogischen Ausschuss erteilten Mandat nachkommt, die im Dokument festgestellten Unstimmigkeiten zu bearbeiten.

- Streichung des Kapitels VIII auf Seite 8 des Dokuments: Redundanz – letzteres ist auch in der Fußnote auf der Umschlagseite erwähnt.
- Harmonisierung der Termini „Korrekturkriterien“, „Benotung“, usw. - die Arbeitsgruppe schlägt den Begriff „Bewertung“ vor, der auf allen Anhängen anzugeben ist.
- Aktualisierung des Anhangs X „Harmonisierte Lateinprüfung“ entsprechend dem neuen Vorschlag, der im Dokument 2016-01-D-20 dargelegt und dem Gemischten pädagogischen Ausschuss auf dessen Sitzung im Februar 2016 zur Genehmigung unterbreitet wird.

Auf der Grundlage der vom Inspektionsausschuss für den Sekundarbereich ausgesprochenen Empfehlungen hat der Gemischte pädagogische Ausschuss die neuen Vorschläge zur sofortigen Inkraftsetzung unter dem Vorbehalt genehmigt, dass auch im Anhang XII vermerkt wird, dass es sich um ein „Zertifikat am Ende des 5. Schuljahrs“ handelt. In der vorliegenden Fassung des Dokuments 2013-05-D-34 ist diese Forderung berücksichtigt.

Annulliert und ersetzt das Dokument 2013-05-D-34-de-9.

Zeitpunkt des Inkrafttretens: Februar 2016 – sofort nach Genehmigung durch den GPA.

Der GPA hat jedenfalls zur Kenntnis genommen, dass eine Änderung des Anhangs für das Fach Geographie in Arbeit ist. Er beauftragt die Arbeitsgruppe „Analyse der Wiederholungsquoten“ die Frage der Organisation der Prüfungen im 5. Schuljahr über einen Zeitraum von 5 Tagen zu berücksichtigen, auch im Verhältnis zu der Dauer, die für die in den anderen Jahren organisierten Prüfungen genehmigt wurde.

GPA Oktober 2016:

- Hinzufügung von Anhang XI: Schriftliche Prüfung ALS: Harmonisierte Bewertung

In der Folge der Hinzufügung von Anhang XI ist die Nummerierung der nachfolgenden Anhänge wie folgt zu lesen:

- Anhang XI: Schriftliche Prüfung ALS Harmonisierte Bewertung
 - Anhang XII: Bescheinigung der Beurteilung – Zertifikat am Ende des 5. Schuljahrs
 - Anhang XIII: Benotung
 - Anhang XIV: Zertifikat „*Latinum Europaeum*“ (gültig für Juni 2016 und 2017)
 - Anhang XV: Zertifikat „*Latinum Europaeum*“ (gültig ab Juni 2018)
- Anhang XV: Herstellung der Konformität des Anhangs XIV: Zertifikat *Latinum Europaeum*, nach Genehmigung des Dokuments 2016-01-D-20 über die Einführung eines Zertifikats nach vierjährigem bzw. sechsjährigem Lateinunterricht: der Bescheinigungen „*Latinum Europaeum*“ und „*Latinum Europaeum Superius*“ – genehmigt vom GPA auf dessen Sitzung vom Februar 2016.
Dieses Zertifikat, dessen Konformität so hergestellt wurde, wird für die Schüler zur Anwendung kommen, die die harmonisierte Lateinprüfung am Ende der Klasse S5 im

Juni 2018 ablegen², entsprechend der im September 2014 in Kraft getretenen Reform der Sekundarstufe für die Klassen S1-S3.

Auf seiner Sitzung vom 12. Oktober 2016 und nach Analyse der Frage hat der IAS der Arbeitsuntergruppe „Beurteilung im Sekundarbereich“ das Mandat zur Aktualisierung des Dokumentenanhangs 1, in dem die harmonisierte Beurteilung der Sprache 1 behandelt wird, erteilt.

Angesichts der Tatsache, dass bestimmte Lehrpläne oder neue Lehrpläne nicht ganz mit den immer noch geltenden Bestimmungen übereinstimmen, hat der IAS beschlossen, die folgende Abweichung zu erlauben: In Bezug auf die Frage B der harmonisierten Prüfungen der Sprache 1 kann letztere 1 Fach mit 3 Fragen zur Auswahl anbieten. Diese Abweichung gilt ab diesem Schuljahr und bis zum 1. September 2017, Datum, an dem die Aktualisierung des Anhangs 1 wirksam sein sollte.

Auf seiner Sitzung vom 13. und 14. Oktober 2016 ist der gemischte Pädagogische Ausschuss von dem hier vor angegebenen Beschluss des IAS in Kenntnis gesetzt worden.

In Bezug auf die Zielsetzung der harmonisierten Prüfungen am Ende von S5 haben sich die Direktoren bereit erklärt, ein alternatives Zeugnis auszuarbeiten. Interparents haben ihrerseits die Wichtigkeit der Neuformulierung des Kapitels über die harmonisierte Beurteilung, das aus dem Jahre 1997 stammt, hervorgehoben.

Der gemischte Pädagogische Ausschuss hat die Abänderungsvorschläge mit sofortiger Wirkung genehmigt.

Annulliert und ersetzt das Dokument 2013-05-D-34-de-11

Zeitpunkt des Inkrafttretens: Oktober 2016 – sofort nach Genehmigung durch den GPA.

Sitzung des Gemischten Pädagogischen Ausschusses vom Februar 2017

Zu dem Mandat, das vom Inspektionsausschuss für den Sekundarbereich auf dessen Sitzung vom Oktober 2016 für die Untergruppe ‘Beurteilung im Sekundarbereich’ erteilt wurde, wurde Anhang 1 ‘Schriftliche Prüfung in Sprache 1: Harmonisierte Beurteilung’ (Seite 12) aktualisiert.

Auf seiner Sitzung vom 7. Februar gab der Inspektionsausschuss (Sekundarbereich) eine positive Stellungnahme zu der oben vorgeschlagenen neuen Änderung ab, die in dieses Dokument eingearbeitet wurde.

Er empfahl dem Gemischten Pädagogischen Ausschuss, die Änderung zu genehmigen, und zwar zum Inkrafttreten per 1. September 2017, dem Datum, zu dem die Geltungsdauer der vom Inspektionsausschuss für den Sekundarbereich auf dessen Sitzung vom Oktober 2016 gewährten Ausnahmeregelung von einem Schuljahr für die Prüfung in Sprache 1 endet.

Der Gemischte Pädagogische Ausschuss wurde auf seiner Sitzung vom 8. und 9. Februar über die Stellungnahme des Inspektionsausschusses für den Sekundarbereich mit dem oben erwähnten Inhalt informiert.

² Das weiterhin bis Juni 2017 zur Anwendung gültige Zertifikat ist immer noch abrufbar auf dem Learning Gateway.

Die Eltern beantragten, dass der Wortlaut von Punkt I.3.b) geringfügig dahingehend geändert wird, dass die Passage „*Es wird auf dem Zeugnis ein persönliches Profil schriftlich vermerkt „für Schüler, die die Schule verlassen“ [...]*“ ersetzt wird durch: „für Schüler, die dies beantragen“.

Der Gemischte Pädagogische Ausschuss bestätigte die vorgeschlagene Aktualisierung von Anhang I, die am 1. September 2017 in Kraft treten wird.

Dieses Dokument hebt das Dokument 2013-05-D-34-en-14 auf und ersetzt es.

Vorbemerkung

Im Anschluss an den Antrag der Elternvertreter, der auf der Sitzung des GPA vom Februar 2017 zum Ausdruck gebracht wurde, ist der erste Teil des Dokuments (Kapitel I, II; III und IV) von der Arbeitsgruppe „Beurteilung Sekundarbereich“ im Sinne des Antrags und der neuen Vorschriften (Leistungsdeskriptoren), die im September 2018 in Kraft treten werden, geändert und aktualisiert worden.

Die folgenden Anhänge wurden ebenfalls aktualisiert:

- Anhang V: Geographie – Aktualisierung entsprechend dem neuen Lehrplan.
- Anhang VII: Geschichte - Aktualisierung nach der Veröffentlichung des neuen Lehrplans
- Die bisherigen Anhänge VII und VIII wurden als selbständige Anhänge gestrichen, ihr Inhalt aktualisiert und in den Anhang VI eingearbeitet: dies betraf die harmonisierte Beurteilung in den Fächern Biologie, Chemie und Physik.
- Anhang XI wurde aktualisiert in Übereinstimmung mit dem Beschluss des Obersten Rates und der Aktualisierung der Allgemeinen Schulordnung hinsichtlich der neuen Benotungsskala, die im Dezember 2017 vom Obersten Rat genehmigt wurde.
- Der frühere Anhang XV wurde gestrichen und durch den Anhang XII ersetzt, der im Juni 2018 in Kraft tritt.

Beschluss:

Der Inspektionsausschuss für den Sekundarbereich hat eine positive Stellungnahme zu den oben dargelegten neuen Vorschlägen der Arbeitsgruppe „Beurteilung im Sekundarbereich“ zur Änderung dieses Dokuments abgegeben.

Der Gemischter Pädagogischer Ausschuss hat die Änderung dieses Dokuments mit Inkrafttreten im September 2018 genehmigt.

Dieses Dokument annulliert und ersetzt das Dokument 2013-05-D-34-en-16.

I. Harmonisierte Beurteilung

1. Die harmonisierte Evaluation findet während 5 Schultagen zu Abschluss der 5. Klasse statt. Sie umfasst die folgenden Pflichtfächer des Lehrplans der 5. Klasse: Sprache I, II und III, Mathematik (4stündig und 6stündig), Biologie, Chemie, Physik, Geschichte und Geographie.

2. Die beiden Hauptziele dieser Beurteilung liegen darin:

a) als Anhaltspunkt für das Niveau der zum Abschluss der 5. Sekundarschulklasse geleisteten Arbeit und als B2-Noten am Ende dieser 5. Klasse zu dienen;

b) jenen Schülern, die ungeachtet der jeweiligen Beweggründe nicht in der Lage sind, das Europäische Abitur abzulegen, die Möglichkeit zu bieten, eine Bescheinigung zu erhalten, die ihre Integration in das Berufsleben oder in eine andere Schullaufbahn erleichtert.

3. Jedem Schüler der 5. Klasse, der das Schuljahr beendet und sich der harmonisierten Beurteilung unterzogen hat, wird eine Bescheinigung ausgestellt.

a) Auf dieser Bescheinigung werden für jedes Fach die vom Schüler in der schriftlichen harmonisierten Prüfung erzielten Noten sowie die zu Abschluss der 5. Klasse erzielten Endnoten ausgewiesen.

b) Eine Sonderfähigkeit des Schülers ist für alle Schüler auf der Bescheinigung zu verzeichnen, die die Schule am Ende der 5. Klasse verlassen und die dies beantragen. In allen anderen Fällen ist dieses Feld zu streichen. Die Beschreibung dieser Sonderfähigkeit eines Schülers ist auf der Grundlage allgemeiner Bezugnahme auf Kompetenzen (Kenntnisse, Fähigkeiten und Einstellungen) vom Klassenlehrer nach Konsultation mit der Klassenkonferenz zu erstellen.

II. Organisation der schriftlichen Prüfungen, die B-Noten in der 5. Klasse bewirken

Die Schule hat zwei Reihen schriftlicher Prüfungen in der 5. Klasse zu organisieren.

Jede Prüfungsreihe besteht aus Prüfungen in den Pflichtfächern (1.1) und in den Wahlfächern (1.2) plus Latein und ALS.

1. Eine erste Reihe schriftlicher Prüfungen

1.1. Die nachstehenden Prüfungen sind von der Schule zu organisieren und haben an 5 Schultagen zu Ende des ersten Semesters stattzufinden,

und zwar:

Sprache I	Dauer:	3	Stunden
Sprache II	Dauer:	2	Stunden
Sprache III	Dauer:	2	Stunden
Mathematik (6stündig)	Dauer:	3	Stunden
Mathematik (4stündig)	Dauer:	2	Stunden
Biologie	Dauer:	2	Stunden
Chemie	Dauer:	2	Stunden

Physik	Dauer: 2 Stunden
Geschichte (Sprache II)	Dauer: 2 Stunden
Geographie (Sprache II)	Dauer: 2 Stunden
Latein	Dauer: 2 Stunden
ALS ³	Dauer: 2 Stunden

Die Schule beschließt über die Harmonisierung der verschiedenen Fächer (vgl. III).

1.2. Die nachfolgenden Fächer werden im Laufe von ein oder zwei Unterrichtsstunden zu Ende des ersten Semesters geprüft. Diese Prüfungen werden von der zuständigen Lehrkraft organisiert:

Sprache IV	Dauer: 1 Stunde
Altgriechisch	Dauer: 2 Stunden
Wirtschaftskunde	Dauer: 1 Stunde
Musikerziehung	Dauer: 1 Stunde
Informatik	Dauer: 1 Stunde
Kunsterziehung	Dauer: 2 Stunden ⁴

1.3. Alle Prüfungen werden ausschließlich von den Fachlehrern benotet und führen zur Erteilung der B1-Noten (B-Note des ersten Semesters).

2. Zweite Reihe der schriftlichen Prüfungen

2.1. Diese Prüfungen werden zu Ende des zweiten Semesters (Juni) organisiert und betreffen dieselben Fächer wie die unter Ziffer 1.1 und 1.2 genannten Fächer mit gleicher Prüfungsdauer.⁵

2.2. Die schriftlichen Prüfungen in den Fächern nach Ziffer 1.1 plus Latein und ALS bilden die harmonisierten Prüfungen. Sie werden von der Schule organisiert und nach Fach an jeder Schule harmonisiert (vgl. III). Sie beruhen auf dem Lehrplan der 5. Klasse, wenngleich auch die vorher erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse beurteilt werden (vgl. Anhänge I-VIII).

2.3. Der Inspektionsausschuss beschließt über die Form und den allgemeinen Inhalt der harmonisierten Prüfungen (vgl. Anhänge).

³ Aktualisiert im Anschluss an die Einführung der ALS an den ES (vgl. Dokument 2011-01-D-33-de-9). Obwohl dies ein Wahlfach ist, Antrag des GPA, die Prüfungsdauer auf 2 aufeinanderfolgende Stunden festzulegen.

⁴ Obwohl dies ein Wahlfach ist, Antrag des GPA, die Prüfungsdauer auf 2 aufeinanderfolgende Stunden festzulegen, um mit dem Lehrplan für Kunsterziehung übereinzustimmen.

⁵ **LATEIN** ausgenommen, für das, obwohl es sich um ein Wahlfach handelt, die Prüfungsdauer des 2. Semesters im Sinne der Übereinstimmung mit dem Dokument 2016-01-D-20, das im Februar 2016 vom GPA genehmigt wurde, 2 aufeinanderfolgende Stunden betragen wird

2.4. Alle Prüfungen werden ausschließlich von den Fachlehrern benotet und führen zur Erteilung der B2-Noten (B2-Note des zweiten Semesters).

III. Definition der Harmonisierung der Prüfungen

Die Harmonisierung erfolgt innerhalb der vereinzelter Schulen und betrifft die Prüfungsfragen und die Beurteilungskriterien. Der Direktor ist mit der Gewährleistung der tatsächlichen Harmonisierung beauftragt.

Sprache I: Unter „harmonisierten Prüfungen“ versteht man identische Klassenarbeiten je sprachliche Fächergruppe, sofern parallele Lerngruppen und identische Leistungsdeskriptoren sowie identische Kriterien für die Benotung bestehen.

Sprache II: Unter „harmonisierten Prüfungen“ versteht man identisch strukturierte Klassenarbeiten, in denen dieselben Kompetenzen anhand derselben Leistungsdeskriptoren für die Klassenstufe beurteilt werden und dieselben Kriterien für die Benotung aller Sprachen II angewandt werden.

Sprache III: Unter „harmonisierten Prüfungen“ versteht man identisch strukturierte Klassenarbeiten, in denen dieselben Kompetenzen anhand derselben Leistungsdeskriptoren für die Klassenstufe beurteilt werden und die identischen Kriterien für die Benotung aller Sprachen III angewandt werden.

Wissenschaften-Mathematik: Unter „harmonisierten Prüfungen“ versteht man identische Aufgabenstellungen, die für alle Sprachabteilungen in den verschiedenen Sprachen übersetzt werden, sowie identische, auf den Leistungsdeskriptoren beruhende Kriterien für die Benotung.

Geschichte: Unter "Harmonisierten Prüfungen" versteht man Aufgabenstellungen zu denselben Themen, die dieselben Fähigkeiten auf der Grundlage der Leistungsdeskriptoren und identischen Beurteilungskriterien überprüfen. Die Prüfungsfragen haben den gleichen Schwierigkeitsgrad und liegen in allen drei Arbeitssprachen vor. Falls parallele Lerngruppen in einer dieser drei Sprachen bestehen, muss die Aufgabenstellung für alle Lerngruppen identisch sein.

- Geographie: „Harmonisierte Prüfungen“ bedeutet, dass Fragen zu den gleichen Gegenständen gestellt werden und die Beurteilung der gleichen Fähigkeiten auf der Grundlage der Leistungsdeskriptoren und identischer Beurteilungskriterien erfolgt. Die Prüfungsfragen haben den gleichen Schwierigkeitsgrad und liegen in allen drei Arbeitssprachen vor. Falls parallele Lerngruppen in einer dieser drei Sprachen bestehen, muss die Aufgabenstellung für alle Lerngruppen identisch sein.
- Latein: Unter „harmonisierten Prüfungen“ sind Prüfungen zu verstehen, die die gleiche Struktur haben, die gleichen Fähigkeiten beurteilen und bei denen die Beurteilung nach den gleichen, auf den Leistungsdeskriptoren beruhenden Kriterien erfolgt.
- ALS: Unter „harmonisierten Prüfungen“ sind Prüfungen zu verstehen, die die gleiche Struktur haben, die gleichen Fähigkeiten beurteilen und bei denen die Beurteilung nach den gleichen, auf den Leistungsdeskriptoren beruhenden Kriterien erfolgt.

IV. Aufstellung der Prüfungsfragen

- a) Die Erstellung der Aufgaben setzt eine enge Zusammenarbeit der Fachlehrer der verschiedenen Sprachabteilungen während des Schuljahres voraus.
- b) Die von den verschiedenen, zuständigen Lehrergruppen aufgestellten Aufgaben müssen den Vorschriften für die verschiedenen Fächer gemäß Anhang I bis IX entsprechen. Ihnen müssen Bewertungsmaßstäbe beigefügt sein, die gemeinsam erarbeitet wurden und den Schülern mitzuteilen sind. Bei der Erstellung der Aufgaben haben die betroffenen Lehrkräfte - wenn möglich - sich über ein Lösungsmodell zu den gestellten Aufgaben zu einigen.
- c) Der Inhalt der gemeinsam erstellten Aufgaben ist strengstens geheim zu halten.

V. Abwesenheiten

- a) Im Falle der Abwesenheit eines Schülers (aus von diesem nicht zu vertretenden Gründen, Ereignisse als Ergebnis höherer Gewalt) bei einer harmonisierten Klassenarbeit nach Ziffer 1.2.1, hat der Schulleiter zusammen mit der zuständigen Fachlehrkraft einen Nachschreibtermin zu organisieren.

Im Falle der Abwesenheit eines Schülers bei einer nicht-harmonisierten Prüfung nach Ziffer 1.2.1 aus von diesem nicht zu vertretenden Gründen, hat die zuständige Lehrkraft einen Nachschreibtermin zu organisieren.

- b) Im Falle der Abwesenheit eines Schülers bei einer harmonisierten oder nicht-harmonisierten Klassenarbeit aus von diesem nicht zu vertretenden Gründen erhält der betreffende Schüler die Note Null.

VI. Berechnung der Endnote

1. Semester	Klassennote A_1	Note der schriftl. Prüfung B_1
2. Semester	Klassennote A_2	Note der schriftl. Prüfung B_2

Bei der Bildung der Endnote werden die Teilnoten A_1 , A_2 , B_1 und B_2 berücksichtigt. Die Endnote ist nicht das arithmetische Mittel der Halbjahresnoten und hat sämtliche Bemerkungen und Ergebnisse widerzuspiegeln, über die die betreffende Fachlehrkraft verfügt.

Die Endnote ist in ganzen oder in halben Punkten auszudrücken.

Diese Note wird auf der Bescheinigung über die Harmonisierte Benotung ausgewiesen (vgl. Anhang IX).

VII. Mitteilung an die Inspektoren/innen

Unmittelbar nach Abschluss der harmonisierten schriftlichen Klassenarbeiten am Ende des zweiten Halbschuljahres hat jede Schule dem zuständigen Fachinspektor die Aufgabenstellungen für jedes der betreffenden Fächer mitzuteilen.

ANHÄNGE

- Anhang I: Klassenarbeit in den Fächern der Sprache I: Harmonisierte Benotung
- Anhang II: Klassenarbeit in den Fächern der Sprache II: Harmonisierte Benotung
- Anhang III: Klassenarbeit in den Fächern der Sprache III: Harmonisierte Benotung
- Anhang IV: Klassenarbeit im Fach Mathematik (vierstündig): Harmonisierte Benotung
Klassenarbeit im Fach Mathematik (sechstündig): Harmonisierte Benotung
- Anhang V: Klassenarbeit im Fach Geographie: Harmonisierte Benotung
- Anhang VI: Klassenarbeit in den Fächern Biologie, Chemie und Physik: Harmonisierte Benotung
- Anhang VII: Klassenarbeit im Fach Geschichte: Harmonisierte Benotung
- Anhang VIII: Schriftliche Lateinprüfung: Harmonisierte Benotung
- Anhang IX: Schriftliche Prüfung ALS: Harmonisierte Benotung
- Anhang X: Bescheinigung über die Benotung - Zertifikat über den Abschluss der 5. Klasse
- Anhang XI: Neue Benotungsskala
- Anhang XII: Zertifikat „*Latinum Europaeum*“ (gültig ab Juni 2018)

ANHANG I

SCHRIFTLICHE PRÜFUNG IN DER SPRACHE I HARMONISIERTE BENOTUNG

Das harmonisierte Examen in der Sprache L1 ist entsprechend den Leistungsdeskriptoren für die zweite Lernstufe (S4/S5) zu erstellen.

1. Grundsätze

Das harmonisierte Examen am Ende des fünften Lernjahres berücksichtigt folgende Grundsätze:

- Alle erforderlichen Kompetenzen sind zu prüfen, sodass Schülerinnen und Schüler bestimmte Teile des Lehrplans weder vernachlässigen noch auslassen können. Diese Kompetenzen sind Lesen, Schreiben, Argumentieren und Interpretieren, Fachkompetenz, Sprachbewusstsein und kritisches Denken.
- Das Examen kann eine, zwei oder drei Aufgaben enthalten, Teilaufgaben sind möglich. Bei nur einer Aufgabe sind Teilaufgaben vorgeschrieben.
- Sowohl literarische als auch nicht-literarische Texte sind enthalten, im Umfang von insgesamt 600-1200 Wörter.

2. Ziele

- Das Examen soll die Fähigkeit prüfen, mit literarischen und nicht-literarischen Texten im Hinblick auf die erforderlichen Kompetenzen umzugehen.
- Die Schülerinnen und Schüler müssen - den Aufgabenstellungen entsprechend - kohärente und sprachlich angemessene Texte verfassen.

3. Inhalt der Prüfung

Die schriftliche Prüfung basiert auf den Inhalten des Lehrplans in den Schuljahren 4 und 5 (Lernstufe 2).

4. Dauer der Prüfung

Die zulässige Bearbeitungszeit beträgt 135 Minuten.

5. Aufbau der Prüfung

Die Prüfung besteht aus einer, zwei oder drei Pflichtaufgaben, Teilaufgaben sind möglich. Besteht sie aus nur einer Aufgabe, sind Teilaufgaben verpflichtend.

6. Textarten

In der Prüfung sind zumindest jeweils ein literarischer Text und ein Sachtext zu bearbeiten. Die harmonisierte Prüfung muss jeweils neu erstellt sein.

Die Prüfungstexte müssen authentisch und kohärent sein, im Vergleich zum Original dürfen sie maximal zwei Auslassungen aufweisen. Es sind Texte zu vermeiden, die zu faktenorientiert und zu deskriptiv sind oder die Gefühle der und Schülerinnen und Schüler verletzen könnten.

Auszüge aus literarischen Werken, die im Unterricht behandelt wurden, sind grundsätzlich zulässig, allerdings dürfen diese nicht ausführlich im Unterricht bearbeitet worden sein. Die gleiche Regelung gilt für Aufgaben- und Fragestellungen zu anderen Themen, die im Unterricht behandelt wurden.

7. Komplexität der Texte

Das Anforderungsniveau der Texte muss der Lernstufe 2 (Ende S5) entsprechen, z.B. im Hinblick auf Wortschatz, Syntax, Inhaltsdichte, dem Abstraktionsgrad und den sprachlichen Eigenheiten.

8. Formale Vorgaben

- Die Länge aller zu bearbeitenden Texte der Prüfung beträgt insgesamt zwischen 600 und 1200 Wörter.
- Den Texten kann eine kurze Einführung vorangestellt sein, sollte dies als notwendig betrachtet werden. Diese werden nicht auf die Gesamtwortzahl angerechnet.
- Insgesamt kann eine Prüfung maximal acht Anmerkungen enthalten, die für das Verständnis notwendige Erläuterungen von Begriffen oder Redewendungen bzw. Sachinformationen angeben. Auch diese werden nicht auf die Gesamtwortzahl angerechnet.
- Eine Zeilennummerierung in 5er-Schritten sowie die Wörterzahlen der Texte sind anzugeben, ebenso die präzise und korrekte bibliographische bzw. Internet-Quelle.
- Hilfsmittel (Wörterbücher etc.) sind nicht erlaubt.
- Auf gute Lesbarkeit und eine hohe Druckqualität ist zu achten.

9. Bewertung

- Für jede Prüfung sind von der Lehrkraft Korrekturrichtlinien anzufertigen und zu nutzen.

ANHANG II

SCHRIFTLICHE PRÜFUNG IN DER SPRACHE II

HARMONISIERTE EVALUATION (Aktualisierung gemäß neuem Lehrplan für alle Sprachen II -2015-01-D-33-en/de/fr-3)

1. Prüfungsanforderungen

Die Prüfung bezieht sich auf den Lehrplan in Klasse 4+5.

2. Dauer der Prüfung

Die Dauer der Klassenarbeit beträgt 2 Unterrichtsstunden.

3. Inhalte der Prüfung

Die Prüfung spiegelt die Lernziele des Lehrplans in Klasse 4+5 wider und bewertet die entsprechenden Kompetenzen.

4. Form der Prüfung

Die Prüfung besteht aus zwei Teilen:

- a) Leseverständnis
- b) Textproduktion

Diese beiden Teile sind unabhängig voneinander.

Teil 1: Leseverständnis

Die Schüler lesen und verstehen einen literarischen oder nicht-literarischen Text mit besonderem Augenmerk auf den Kontext, den Aufbau des Textes und der Sichtweise des Autors oder Erzählers.

5-7 unterschiedliche Multiple-Choice-Aufgaben oder Aufgaben mit Kurzantworten zum Text werden gegeben.

Die Länge des Textes ist 400 Wörter (+/- 10%).

Die Zeilen sind nach Fünferabständen zu nummerieren.

Der Schwierigkeitsgrad des Textes entspricht dem Kompetenzniveau am Ende der Lernstufe 2 mit B 2.

Es sind nicht mehr als 6 Erklärungen für unbekannte Wörter anzugeben.

Teil 2: Textproduktion

Der Schüler schreibt einen klaren und strukturierten Text zu einer Vielzahl von Themen, in dem er seinen eigenen Standpunkt Adressaten bezogen wiedergibt.

Die Textproduktion bezieht sich auf eines der Themen, die in Klasse 4 und 5 bearbeitet wurde.

Die Länge der Textproduktion ist etwa 250 Wörter.

5. Hilfsmittel:

Die Verwendung eines einsprachigen Wörterbuches ist gestattet. Dies bedeutet, dass die Schüler spätestens zu Beginn der 4. Klasse Sekundarstufe mit dem Gebrauch eines Wörterbuches vertraut gemacht wurden und dass ihnen Gelegenheit gegeben wurde, im Unterricht in L 2 die Verwendung des Wörterbuches zu üben.

6. Bewertung:

Teil 1 und Teil 2 sind gleich gewichtet (jeweils 50%). Jedem Teil wird die gleiche Anzahl von Punkten zugeordnet.

ANHANG III

SCHRIFTLICHE PRÜFUNG IN DER SPRACHE III

HARMONISIERTE BENOTUNG (Aktualisiert nach Maßgabe des neuen gemeinsamen Lehrplans für alle Sprachen III Az. 2010-D-49)

1. Anforderungen

Die Prüfung bezieht sich auf den Lehrplan in Klasse 4 +5.

Die Niveaustufe am Ende von Lernstufe 2 ist A2+. Sie orientiert sich am *Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen lernen, lehren und beurteilen*.

2. Dauer der Klassenarbeit

Die Dauer der Klassenarbeit beträgt 2 Unterrichtsstunden.

3. Gegenstand der Klassenarbeit

Die Prüfung spiegelt die Lernziele des Lehrplans in Klasse 4 + 5 wider und bewertet die entsprechenden Kompetenzen.

4. Form der Klassenarbeit

Die Prüfung besteht aus 2 Teilen:

a) Leseverständnis und

b) Textproduktion

Diese beiden Teile sind unabhängig voneinander.

Teil 1

Die Schüler bearbeiten 5-6 unterschiedliche Multiple-Choice-Aufgaben oder Aufgaben mit Kurzantworten zu einem literarischen oder nicht-literarischen Text.

Es werden Fragen zu Hauptaussagen und relevanten Details des Textes gestellt.

Die Gesamtlänge des Textes ist etwa 400 Wörter.

Die Zeilen sind nach Fünferabständen zu nummerieren.

Der Schwierigkeitsgrad des Textes entspricht dem Kompetenzniveau am Ende der Lernstufe 2 mit A 2+.

Teil 2:

Die Schüler schreiben einen Text. Diese Textproduktion kann entweder ein persönlicher Brief, oder ein einfacher zusammenhängender Text zu Themen des alltäglichen Lebens sein.

Die Länge der Textproduktion ist 150 bis maximal 180 Wörter.

5. Hilfsmittel

Die Verwendung eines einsprachigen Wörterbuches ist erlaubt. Dies bedeutet, dass die Schüler spätestens zu Beginn der 5. Klasse mit dem Gebrauch dieses Wörterbuches vertraut gemacht werden und dass ihnen die Gelegenheit gegeben wird, sich im Unterricht in L III in der Verwendung zu üben.

Es sind nicht mehr als 6 Erklärungen für unbekannte Wörter anzugeben.

6. Bewertung

Teil 1 und Teil 2 sind gleich gewichtet (jeweils 50%). Jedem Teil wird die gleiche Anzahl von Punkten zugeordnet.

ANHANG IV

- SCHRIFTLICHE PRÜFUNG IN MATHEMATIK 4-STÜNDIG: HARMONISIERTE BENOTUNG (Aktualisierung nach Maßgabe der neuen Lehrpläne für die S5 - 2011-01-D-27)

- SCHRIFTLICHE PRÜFUNG IN MATHEMATIK 6-STÜNDIG: HARMONISIERTE BENOTUNG (Aktualisierung nach Maßgabe der neuen Lehrpläne für die S5 - 2011-01-D-28)

1. Dauer der Prüfung

Die Dauer der Prüfung in Mathematik 4stündig beträgt zwei Unterrichtseinheiten, wovon eine ohne technologisches Hilfsmittel und die andere mit technologischem Hilfsmittel.

Die Dauer der Prüfung in Mathematik 6stündig beträgt drei Unterrichtseinheiten, wovon eine ohne technologisches Hilfsmittel und zwei mit technologischem Hilfsmittel.

2. Von der Klassenarbeit betroffener Lernstoff

An den jeweiligen Schulen haben die betreffenden Lehrkräfte jene Teile des Unterrichtsstoffes der fünften Klasse einvernehmlich festzulegen, der jeweils im ersten und zweiten Halbjahr zu erlernen ist, und zwar unter Rückgriff auf die vom Obersten Rat beschlossene und in der neuen Aufmachung der geltenden Lehrplänen aufgegriffene Aufteilung des Lehrplans.

Die Klassenarbeiten beziehen sich auf den Lehrplan der 5. Klasse, wenngleich sie auch vorher erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten einschließen. Der Lehrstoff umfasst die von den Lehrkräften für das zweite Halbjahr der 5. Klasse festgelegten Lehrplanteile.

3. Form der Klassenarbeiten

Im Sinne der Zielsetzungen der harmonisierten Klassenarbeit obliegt es den betreffenden Lehrkräften an den einzelnen Schulen, die Form der Klassenarbeiten **ohne technologisches Hilfsmittel und die Form der Klassenarbeit mit technologischem Hilfsmittel** einvernehmlich festzulegen. Da die Harmonisierung innerhalb der Schulen stattzufinden hat, bleibt es den Lehrkräften überlassen, über folgende Fragen zu entscheiden:

1. die Anzahl an Aufgaben;
2. die Gewichtung pro Aufgabe;
3. die Anzahl der Teilfragen pro Aufgabe;
4. das detaillierte Bewertungsschema für jede Einzelaufgabe;
5. die Art der Aufgabe.

Folgende Kriterien sind jedoch bei der Durchführung der harmonisierten Klassenarbeiten zu berücksichtigen:

1. Die Klassenarbeiten müssen für alle Schüler aller Sprachabteilungen der Schule identisch sein.
2. Sie umfassen keine zur Wahl gestellten Aufgaben.
3. Die ausgewählten Aufgaben dürfen nicht auf einen spezifischen Aspekt des Lehrplans beschränkt sein, sondern müssen vielmehr auf die Überprüfung des Fachwissens und der Fähigkeiten eines Schülers, bezogen auf die vorgesehenen Unterrichtsinhalte, abzielen.

4. **Die Aufgaben der Klassenarbeit ohne technologisches Hilfsmittel dürfen sich nur auf die in der zweiten Spalte der Lehrpläne angeführten Kenntnisse und Kompetenzen beziehen.**
5. **Die Aufgaben der Klassenarbeit mit technologischem Hilfsmittel dürfen sich nur auf die in der zweiten und dritten Spalte der Lehrpläne angeführten Kenntnisse und Kompetenzen beziehen.**
6. Der Umfang der Klassenarbeit muss ihrer Dauer entsprechen und es dem Prüfling ermöglichen, seine Antworten übersichtlich aufzuschreiben.
7. Die gewählten Vorschläge sind das Ergebnis der gemeinsamen Überlegungen der betreffenden Fachlehrer und sollten in gemeinsamer Verantwortung erarbeitet werden.
8. Text und Aufgabenstellung sind streng vertraulich und dürfen in keiner Weise bekanntgegeben werden.

4. Hilfsmittel

Für den Prüfungsabschnitt ohne technologisches Hilfsmittel ist keinerlei Hilfsmittel oder Material gestattet.

Für den Prüfungsabschnitt mit technologischem Hilfsmittel ist lediglich das diesbezüglich vom Obersten Rat genehmigte technologische Hilfsmittel zulässig.

In keinem Fall ist die Verwendung eines Mathematik-Formulars gestattet.

5. Bewertung

1. **Für jeden Kurs müssen die Korrekturkriterien gemeinsam von allen Fachlehrkräften festgelegt und von diesen eingehalten werden.**
2. Der Bewertung liegt die Gesamtzahl von 100 Punkten zugrunde. Die Endnote ist jedoch in ganzen oder in halben Punkten auszudrücken.
3. Die Argumentationsweise und die Darstellungsform sind bei der Bewertung zu berücksichtigen.

ANHANG V

GEOGRAPHIE: HARMONISIERTE BENOTUNG (aktualisiert in Übereinstimmung mit dem neuen Lehrplan für S4-S5 Az.: 2015-01-D-38)

1. Prinzipien

Die harmonisierte Prüfung für das 5. Schuljahr sollte:

- Die verlangten Kompetenzen beurteilen, die die Schüler auf der Stufe des 5. Schuljahrs erreichen können. Die folgenden Fähigkeiten prüfen: Interpretieren, Argumentieren/Schlussfolgern, fachspezifische Kompetenzen, Analysieren und kritisches Erklären sowie kritisches Denken.
- Eine Zusammenstellung von Fragen sein, z.B. 4 Fragen, von denen eine jede bis zu 3 oder 4 Teilfragen beinhalten kann.

2. Dauer der Prüfung

Die Prüfungszeit beträgt zwei Unterrichtseinheiten.

3. Für die Prüfung vorzubereitender Unterrichtsstoff

An jeder Schule legen die beteiligten Lehrer in gemeinsamer Abstimmung für das 5. Schuljahr den Teil des Lehrplans fest, der im ersten und im zweiten Halbjahr jeweils abzudecken ist. Die schriftlichen Prüfungen beziehen sich auf den Lehrplan für das 5. Schuljahr, es werden jedoch auch auf der Grundlage der Leistungsdeskriptoren früher erworbene Kompetenzen geprüft. Der für die Prüfung vorzubereitende Lernstoff deckt den Teil des Lehrplans ab, der von den Lehrern für das zweite Halbjahr festgelegt wurde.

4. Art der Prüfung

In Geographie bedeutet eine harmonisierte Prüfung, dass Fragen gleichen Typs und gleichen Schwierigkeitsgrades in den drei Arbeitssprachen bereitgestellt werden. Wenn es Parallelgruppen für eine der drei Sprachen gibt, dann müssen die Fragen für diese Gruppen identisch sein. Es wird dringend empfohlen, dass die Harmonisierung auch zwischen den Sprachabteilungen erfolgt.

5. Beurteilung

Die auf der Grundlage einer gemeinsamen Benotungsskala beruhenden Korrekturkriterien müssen von allen beteiligten Lehrern gemeinsam aufgestellt werden und, in die drei Arbeitssprachen

übersetzt, zur Einsicht für alle interessierten Parteien zugänglich sein. Die Endnote wird als Prozentwert angegeben und dann auf eine Note mit dem Höchstwert 10 umgerechnet. Die Endnote ist jedoch gerundet auf ganze oder halbe Zahlen auszudrücken.

Die für die einzelne Frage erteilte Note wird jeweils direkt bei der Frage auf dem Prüfungsbogen angegeben.

ANHANG VI

KLASSENARBEIT IN DEN FÄCHERN BIOLOGIE, CHEMIE UND PHYSIK: HARMONISIERTE BENOTUNG (95-D-148)

1. Dauer der Klassenarbeit

Die Dauer der Klassenarbeit beträgt zwei Unterrichtsstunden.

2. Für die Klassenarbeit vorausgesetzter Lernstoff

An den jeweiligen Schulen haben die betreffenden Lehrkräfte jene Teile des Unterrichtsstoffes der fünften Klasse einvernehmlich festzulegen, der jeweils im ersten und zweiten Halbjahr zu erlernen ist, und zwar unter Rückgriff auf den vom Obersten Rat beschlossenen Lehrplan.

Die Klassenarbeiten beziehen sich auf den Lehrplan der 5. Klasse, wengleich sie auch vorher erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten einschließen. Der für die Klassenarbeiten vorzubereitende Lernstoff umfasst die von den Lehrkräften des zweiten Halbjahres der 5. Klasse festgelegten Lehrplanteile; die Aufgaben beziehen sich auf die im Lehrplan in der zweiten Spalte unter dem Titel "Inhalt" festgelegten Punkte.

3. Form der Klassenarbeiten

Im Sinne der Zielsetzungen der harmonisierten Klassenarbeit obliegt es den betreffenden Lehrkräften an den einzelnen Schulen, die Form der Klassenarbeiten einvernehmlich festzulegen. Da die Harmonisierung innerhalb der Schulen stattzufinden hat, bleibt es den Lehrkräften überlassen, über folgende Fragen zu entscheiden:

- a. die Anzahl an Aufgaben;
- b. die Gewichtung pro Aufgabe;
- c. die Anzahl der untergliederten Aufgaben;
- d. das detaillierte Bewertungsschema für jede Einzelaufgabe;
- e. die Art der Aufgabe.

Folgende Kriterien sind jedoch bei der Durchführung der harmonisierten Klassenarbeiten zu berücksichtigen:

1. Die Klassenarbeiten müssen für alle Schüler aller Sprachabteilungen der Schule identisch sein.
2. Sie dürfen nicht aus zur Wahl gestellten Aufgaben bestehen.

3. Die ausgewählten Aufgaben dürfen nicht auf einen spezifischen Aspekt des Lehrplans beschränkt sein, sondern sollten vielmehr auf die Überprüfung des Fachwissens und der Fähigkeiten eines Schülers, bezogen auf die vorgesehenen Unterrichtsinhalte, abzielen.
4. Die Aufgaben dürfen nur auf Arbeitstechniken und Kenntnisse zurückgreifen, die sich auf den in der zweiten Spalte "Inhalt" des Lehrplans aufgeführten Stoff beziehen.
5. Der Umfang der Klassenarbeit muss ihrer Dauer entsprechen und es dem Prüfling ermöglichen, seine Antworten übersichtlich aufzuschreiben.
6. Die gewählten Vorschläge sind das Ergebnis der gemeinsamen Überlegungen der betreffenden Fachlehrer und sollten in gemeinsamer Verantwortung erarbeitet werden.
7. Text und Aufgabenstellung sind streng vertraulich und dürfen in keiner Weise bekanntgegeben werden.

4. **Hilfsmittel**

Ein Taschenrechner, der den geltenden Vorschriften für die Abiturprüfungen in Mathematik und Naturwissenschaften entspricht.

Keine mathematische Formelsammlung.

5. **Bewertung**

1. Ein Lösungsmodell und ein detailliertes Bewertungsschema, das vor Beginn der Klassenarbeit anzufertigen ist, ist den betreffenden Lehrkräften auszuhändigen.
2. Die Endnote ist jedoch in ganzen oder in halben Punkten auszudrücken.
3. Die Argumentationsweise und die Darstellungsform sind bei der Bewertung zu berücksichtigen.

ANHANG VII

GESCHICHTE HARMONISIERTE BEURTEILUNG (Aktualisiert nach Maßgabe des Lehrplans Geschichte Jahrgang 4 und 5 Az.: 2016-09-D-21)

1. Dauer der Klassenarbeit

Die Dauer der Klassenarbeit beträgt 2 Unterrichtsstunden.

2. Für die Klassenarbeit vorausgesetzter Lernstoff

An jeder Schule legen die betreffenden Lehrkräfte einvernehmlich jene Teile des Unterrichtsstoffes der fünften Klasse fest, der jeweils im ersten und zweiten Halbjahr zu erlernen ist. Die Klassenarbeiten richten sich nach dem Lehrplan der 5.Klasse, wengleich sie auch auf vorher erworbene Kompetenzen zurückgreifen. Der für die Abschlussarbeit vorzubereitende Lernstoff umfasst die von den Lehrkräften für das zweite Halbjahr der 5. Klasse festgelegten Teile des Lehrplans.

3. Form der Klassenarbeiten

Die Klassenarbeiten weisen Fragen zu denselben Themen auf, welche dieselben Kompetenzen auf der Grundlage der Leistungsdeskriptoren überprüfen und im selben Anforderungsniveau für alle drei Arbeitssprachen abgefasst sind.

Die Klassenarbeit besteht aus zwei Arbeitsaufträgen von jeweils ungefähr einer Unterrichtseinheit.

- a) Quellenanalyse
- b) Strukturierte schriftliche Antwort

a) Quellenanalyse:

Es werden höchstens vier Quellen verwendet, wovon mindestens eine der Quellen nicht schriftlich ist. Der Gesamtumfang der Quellentexte beträgt maximal 500 Wörter.

Die Fragen sollen eine Beurteilung der Fähigkeit der Schüler bezüglich der Quellenanalyse ermöglichen und vom Verständnis zur Analyse in ihren Anforderungen ansteigend sein.

b) Strukturierte schriftliche Antwort:

Dieser Arbeitsauftrag beurteilt die Fähigkeit des Schülers, relevantes Wissen auszuwählen und die Antwort in verständlicher und strukturierter Form zu verfassen.

4. **Bewertung**

Die auf der Grundlage einer gemeinsamen Benotungsskala beruhenden Korrekturkriterien müssen von allen beteiligten Lehrern gemeinsam aufgestellt werden und, in die drei Arbeitssprachen übersetzt, zur Einsicht für alle interessierten Parteien zugänglich sein. Beide Arbeitsaufträge haben die gleiche Punkteanzahl. Die Höhe der Punkteanzahl sollte den Schwierigkeitsgrad der erforderlichen Fähigkeiten berücksichtigen. Die Endnote ist in ganzen und halben Zahlen auszudrücken.

Die den einzelnen Fragen zugewiesene Punkteanzahl ist auf dem Aufgabenblatt zu vermerken.

ANHANG VIII

SCHRIFTLICHE LATEINPRÜFUNG: HARMONISIERTE BENOTUNG

1. Dauer der Prüfung

Die Dauer der schriftlichen Prüfung im Rahmen der harmonisierten Beurteilung beträgt zwei aufeinander folgende Stunden.

2. Prüfungsstoff

Der Autor und der Textstil der schriftlichen Prüfung werden den Lehrkräften vor den Sommerferien auf dem Learning Gateway mitgeteilt.

Die zuständigen Inspektoren wählen auf zentraler Ebene einen Prüfungsbogen, anhand dessen die betroffenen Schüler aller Europäischen Schulen gleichzeitig geprüft werden.

Es wird sich um einen Prosatext von weniger als 100 Wörtern handeln. Die vorgesehene Prüfungsdauer beträgt 90 Minuten (2 Stunden).

Die Schüler, die nicht an der Prüfung des „*Latinum Europaeum*“ teilnehmen möchten, werden dennoch diesen Text bearbeiten (an diesem selben Tag), der als harmonisierte schriftliche Abschlussprüfung des 5. Jahres (für die B-Note) zählen wird.

Den Schülern, die aus triftigen (medizinischen) Gründen nicht an den offiziellen vom zuständigen Inspektor übermittelten schriftlichen Prüfungen teilnehmen können, wird von ihrer zuständigen Lehrkraft ein gleichwertiger Ersatztext zu einem ihnen passenden Termin vorgelegt.

Die schriftlichen Prüfungen werden sich auf den Lehrplan des 5. Jahres beziehen und dabei auch die vorher erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten einbeziehen.

3. Hilfsmittel

Die Verwendung eines zweisprachigen Wörterbuchs und eines „*Conspectus grammaticalis*“ ist gestattet. Der „*Conspectus grammaticalis*“ präsentiert sich in Form eines Hefts, bestehend aus vervielfältigten Blättern, die die Lehrkraft am Schuljahresanfang an die Lateinschüler verteilt hat.

4. Bewertung

1. a) Für die Schüler, die an der Prüfung des „*LATINUM EVROPAEUM*“ nicht teilnehmen möchten, zählt die Note für die schriftliche Prüfung als B-Note des Jahresabschlusszeugnisses der 5. Klasse (Note der schriftlichen harmonisierten Prüfung des zweiten Semesters).

2. b) Für die Schüler, die an der Prüfung des „*LATINUM EVROPÆUM*“ teilnehmen, zählen der schriftliche Teil der Prüfung und der mündliche Teil jeweils 50 % und der Durchschnitt dieser 2 Noten (schriftlich + mündlich) zählt als B-Note des Jahresabschlusszeugnisses der 5. Klasse (Note der schriftlichen harmonisierten Prüfung des zweiten Semesters). Diese B-Note wird ebenfalls auf dem Zertifikat *LATINUM EVROPÆUM* angegeben.
3. Die Bewertung dieser Prüfungsarbeit geschieht durch den/die Lateinlehrer/in der Klasse. Ein zweiter Latinist aus dem Kollegium derselben Schule liest die Prüfungsarbeit gegen.
4. Durchgeführt wird die mündliche Prüfung wird durch den Lehrer der Klasse und eine weitere Lehrkraft, die an derselben Schule Latein unterrichtet und die Sprache beherrscht, in der die Prüfung abgehalten wird.

¹ Es obliegt der Schulleitung, alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um einen Prüfungsablauf entsprechend dieser Verfahrensweise zu gewährleisten

¹ Es obliegt der Schulleitung, alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um einen Prüfungsablauf entsprechend dieser Verfahrensweise zu gewährleisten

ANHANG IX

SCHRIFTLICHE PRÜFUNG ALS – HARMONISIERTE BENOTUNG

Harmonisierte Beurteilung in Übereinstimmung mit den einschlägigen Lehrplan-Dokumenten: 2011-09-D-38-ga-4; 2012-01-D-22-en-2; 2013-01-D-30-sv-5; 2013-01-D-29-fi-5

1. Lehrplan für die schriftliche Prüfung

- Die Prüfung stützt sich auf die einschlägigen Lehrpläne für die Klassen 4 und 5 (Oberstufe).
- Die Lernziele orientieren sich an dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (CEFR) für Sprachen. Das erzielte Niveau für die Oberstufe ALS ist B1.

2. Länge der Prüfung:

- Die Prüfung dauert 2 Unterrichtsstunden (90 Minuten)

3. Ziel der Prüfung:

- Die Prüfung bezieht sich auf die Lernziele des Lehrplans für die Klassen 4 und 5 und beurteilt die einschlägigen Kompetenzen.

4. Form der Prüfung:

- Die Prüfung besteht aus zwei Teilen.
A: Leseverständnis
B: Schriftlicher Prüfungsauftrag.

Teil A:

- Für die Leseverständnisprüfung werden zwei Textauszüge festgelegt: ein literarischer/fiktionaler Text und ein Sachtext.
- Das Sprachniveau des Texts muss dem B1-Referenzniveau entsprechen.
- Die Gesamtwortzahl/Gesamtwortverbindungen beträgt 500 +/- 10 %.
- Die Schüler/innen beantworten insgesamt 8-10 Fragen. Für Maltesisch-Schüler/innen weisen wir Sie darauf hin, dass Fragen, die die Kenntnisse der Metasprache beurteilen – Grammatik, Syntax, Wortschatz usw. – darin enthalten sein können.
- Die Texte sollten in Arial 12 getippt sein und jede 5. Zeile nummeriert sein.

Teil B:

- Zwei Fragen werden festgelegt. Sie beziehen sich im weitesten Sinne auf die Leseverständnistexte.
- Die Schüler/innen haben die Wahl und müssen eine Frage beantworten.
- Die Antworten sollten 200 Wörter +/-10 % umfassen.
- Die Aufgaben sollten den Schwerpunkt auf Alltagsprobleme, Erfahrungen und Meinungen der Schüler legen.
- Die zu stellenden Aufgaben sollten das Verfassen eines persönlichen Briefes/einer persönlichen E-Mail, einer Erzählung oder Beschreibung; eines Tagebucheintrags, eines einfachen Dialogs, eines kurzen Aufsatzes, einer einfachen Rezension eines Events usw. umfassen.

5. Hilfsmaterial:

- Die Nutzung eines einsprachigen Wörterbuchs ist erlaubt.
- Es sollte möglichst wenig zu erläuternde Wörter geben. Gegebenenfalls sollten nicht mehr als sechs Wörter erläutert werden.

6. Beurteilung:

- Teil A: 60 Punkte; Teil B: 40 Punkte

ANHANG X (Aktualisierung des Dokuments 3512-D-97) BESCHEINIGUNG DES ABSCHLUSSES DER 5. KLASSE

Europäische Schule:

Name des Schülers:

Nationalität:

Sprachabteilung:

Geburtsdatum:

PFLICHTFÄCHER:		Harmonisierte schriftliche Prüfung ¹	Endnote
1. Sprache ¹	4 Wochenstunden		
2. Sprache ¹	3 Wochenstunden		
Mathematik ¹	4 oder 6 Wochenstunden		
-----	-----		-----
Geschichte in der 2. Sprache ¹	2 Wochenstunden		
Geographie in der 2. Sprache ¹	2 Wochenstunden		
3. Sprache ¹	3 Wochenstunden		
Biologie ¹	2 Wochenstunden		
Physik ¹	2 Wochenstunden		
Chemie ¹	2 Wochenstunden		
Sport	2 Wochenstunden		
Religion / Moral ²	1 Woche		
WAHLFÄCHER			
Latein	4 Wochenstunden		
Altgriechisch	4 Wochenstunden		
4. Sprache oder ALS	4 Wochenstunden		
Wirtschaftskunde in der 2. Sprache	4 Wochenstunden		
Kunsterziehung	2 Wochenstunden		
Musikerziehung	2 Wochenstunden		
Informatik	2 Wochenstunden		

1. Jedes Feld umfasst die Fächer, in denen der Schüler am Ende des Schuljahres eine harmonisierte Prüfung abgelegt hat.
2. Religion/Moral ist ein Pflichtfach, aber in Anbetracht des besonderen Statuts dieses Faches werden die erzielten Noten nicht aufgeführt.

Datum

Der/die Direktor/in Die Hauptlehrkraft

ANHANG XI (2015-01-D-23/2014-03-D-14⁶)

NEUE BENOTUNGSSKALA

	Notenkategorie: (S1-S3)	In Ziffern ausgedrückte Note (S4-S6)	In Ziffern ausgedrückte Note 1 Dezimalstelle S7 Vornote	In Ziffern ausgedrückte Note 2 Dezimalstellen S7 Endnote	Leistungs- Indikator
Ausgezeichnet mit höchstens geringfügigen Unzulänglichkeiten, insgesamt den für das Fach geforderten Fähigkeiten vollauf entsprechend.	A	10 9.0-9.5	9.0-10	9.00-10	Ausgezeichnet
Sehr gute Leistung; den für das Fach geforderten Fähigkeiten nahezu vollauf entsprechend.	B	8.0-8.5	8.0-8.9	8.00-8.99	Sehr gut
Gute Leistung; im Großen und Ganzen den für das Fach geforderten Fähigkeiten entsprechend.	C	7.0-7.5	7.0-7.9	7.00-7.99	Gut
Befriedigende Leistung; im Großen und Ganzen den für das Fach geforderten Fähigkeiten entsprechend.	D	6.0-6.5	6.0-6.9	6.00-6.99	Befriedigend
Dem Mindestmaß der für das Fach geforderten Fähigkeiten entsprechende Leistung.	E	5.0-5.5	5.0-5.9	5.00-5.99	Ausreichend
Schwache Leistung; den für das Fach geforderten Fähigkeiten nahezu vollauf nicht entsprechend.	F	3.0-4.5	3.0-4.9	3.00-4.99	Nicht bestanden (Schwach)

⁶ General Rules

Sehr schwache Leistung; den für das Fach geforderten Fähigkeiten ganz und gar nicht entsprechend.	FX	0-2.5	0-2.9	0.00-2.99	Nicht bestanden (Sehr schwach)
--	-----------	--------------	--------------	------------------	---



ANHANG XII

Wenn der Schüler am Ende des 5. Jahres im Juni 2018 zusätzlich zur harmonisierten schriftlichen Prüfung die mündliche Lateinprüfung bestanden hat, erhält er das folgende Zertifikat:



DIPLOMA

LATINUM EUROPAEUM - 20..

Discipulus/discipula

natus/nata 199 in

Examen finivit punct. / 10

D Dieses Zertifikat bescheinigt, dass die Schülerin/der Schüler nach vierjährigem aufsteigenden Lateinunterricht durch eine schriftliche und eine mündliche Prüfung das sprachliche und inhaltliche Verständnis lateinischer Originaltexte erfolgreich unter Beweis gestellt und deshalb das Diplom des LATINUM EUROPAEUM der Europäischen Schulen erhalten hat, entsprechend dem Beschluss des Gemischten pädagogischen Ausschusses der Europäischen Schulen vom 18. und 19. Februar 2016 in Brüssel AZ: 2016-01-D-20-de-2. Das Notenresultat ist in der Zehnerskala der Europäischen Schulen angegeben (Bestnote 10 Punkte von 10).

E This is to certify that the student has successfully completed four years' consecutive study of Latin including a final oral and written examination. The student has demonstrated that he/she has the ability to understand and interpret the content of original texts. As a result the student has been awarded the *LATINUM EUROPAEUM* diploma/certificate of the European Schools in accordance with the decision of the Joint Teaching Committee of the European Schools, dated 18 and 19 February 2016, Ref.: 2016-01-D-20-en-2. The grade awarded corresponds to the marking system of the European Schools (lowest 1 to highest 10 points).

F Le certificat LATINUM EUROPAEUM est délivré à l'issue d'un cursus de quatre années scolaires d'enseignement du latin et d'un examen écrit et oral au cours duquel le candidat a fait preuve de sa capacité à comprendre et à traduire un texte original latin. Ce certificat est établi conformément à la décision Az: 2016-01-D-20-fr-2 du Comité pédagogique mixte des Ecoles Européennes en date des 18 et 19 février 2016. La note est calculée selon la grille de notation des Ecoles Européennes où 10 est la note maximale.



Schola Europaea Datum 2018

Linguae Latinae magister

Sigillum Scholae

Director Scholae Europaeae